

**Ortsrecht der  
Gemeinde Petersaurach**



**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Einrichtung  
„Mittagsbetreuung an der Grund- und Hauptschule“  
der Gemeinde Petersaurach**

**(Mittagsbetreuungsgebührensatzung)  
(GS - MBS)**

**vom 10. August 2006**

# Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL .....	3
§ 1    Gebührenpflicht .....	3
§ 2    Gebührenschildner.....	3
§ 3    Entstehen und Fälligkeit der Gebühr .....	3
ZWEITER TEIL .....	4
§ 4    Gebührenmaßstab .....	4
§ 5    Gebührensatz.....	4
§ 6    Ermäßigungen.....	5
DRITTER TEIL .....	5
§ 7    Inkrafttreten .....	5
BEKANNTMACHUNGSVERMERK:.....	5

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung der Einrichtung**  
**„Mittagsbetreuung an der Grund- und Hauptschule“**  
**der Gemeinde Petersaurach**  
**(Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)**

**Vom 10. August 2006**

Auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I-) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) erlässt die Gemeinde Petersaurach folgende Satzung:

**ERSTER TEIL**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Petersaurach erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grund- und Hauptschule der Gemeinde Petersaurach (§ 1 Absatz 1 der Satzung über die Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grund- und Hauptschule der Gemeinde Petersaurach) Gebühren.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Einrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren i. S. v. § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. <sup>2</sup>Sie sind für zwölf Monate zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden im Voraus am ersten Werktag des Monats für den laufenden Monat fällig.

- (3) Die Gebührenschuldner sollten der Gemeinde Petersaurach möglichst eine Einzugsermächtigung für ihr Konto erteilen.
- (4) Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (5) Die Gebühren sind auch bei Krankheit zu entrichten.
- (6) <sup>1</sup>Überweisen die Gebührenschuldner die Gebühren oder zahlen sie diese bar in der Gemeindekasse ein, so ist ein Verwaltungszuschlag fällig. <sup>2</sup>Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

## ZWEITER TEIL

### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 2 richtet sich nach den gebuchten Stunden.

### § 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden Gebühren nach Absatz 2 erhoben.
- (2) Für die Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grund- und Hauptschule der Gemeinde Petersaurach werden folgende Gebühren erhoben:

Dauer (täglich)	Mit Ferienbetreuung	Ohne Ferienbetreuung
3 – 4 Stunden	55,50 €	47,50 €

- (3) <sup>1</sup>Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) gleichzeitig die Einrichtung, so wird der Elternbeitrag nach Absatz 2 für das zweite Kind um 10,00 € ermäßigt, er entfällt für das dritte und jedes weitere Kind. <sup>2</sup>Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Alter der Kinder. <sup>3</sup>Bei der Beurteilung der Frage, welches Kind das 2., 3. und weitere Kind ist, zählen alle Schulkinder untereinander als Geschwisterkinder, egal in welcher Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Petersaurach sie betreut werden und alle Kindergartenkinder untereinander als Geschwisterkinder. <sup>4</sup>Kindergartenkinder und Schulkinder zählen nicht als Geschwisterkinder.
- (4) <sup>1</sup>Soll für Schulkinder über den Rahmen der gebuchten Betreuungszeit von 3 – 4 Stunden zusätzlich bis zu dreimal in der Woche weitere Betreuungszeit an bereits gebuchten Wochentagen im Umfang von 3 - 4 Stunden pro Tag in Anspruch genommen werden, so erhöht sich die Gebühr nach Absatz 2 für das erste Kind um 8,00 € pro Tag und Monat, für das zweite Kind um 6,00 € pro Tag und Monat; sie entfällt für das dritte und weitere Kinder.
- (5) Neben der Gebühr ist noch ein Betrag für Spielgeld in Höhe von 2,50 € pro Kind und angefangenem Monat zu entrichten.
- (6) Für das in der Einrichtung eingenommene Mittagessen wird eine separate Gebühr, jeweils pro Kind und Betreuungstag, berechnet.
- (7) Der Verwaltungszuschlag für Einzelüberweisungen oder Bareinzahlungen beträgt 1,50 Euro.

## **§ 6 Ermäßigungen**

- (1) In Härtefällen kann die Übernahme der Gebühr beim Kreisjugend/Sozialamt beantragt werden. Dies hat rechtzeitig vor Beginn des Betreuungsjahres durch die Personensorgeberechtigten zu erfolgen.
- (2) Bei Ablehnung durch das Kreisjugendamt/Sozialamt kann aus sozialen Gründen ein Antrag an die Gemeinde Petersaurach gestellt werden. Dieser ist schriftlich zu stellen, ihm ist eine Vermögensbescheinigung (Aufstellung über das Einkommen mit Einkommensnachweis und des Vermögens) beizufügen sowie der Ablehnungsbescheid.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Härtefall im Laufe des Betreuungsjahres eintritt.

## **DRITTER TEIL**

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grund- und Hauptschule Petersaurach vom 09.10.2003 außer Kraft.

Petersaurach, den 10. August 2006

Hans Hausmann  
2. Bürgermeister

---

### **BEKANNTMACHUNGSVERMERK:**

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Petersaurach, Nr.08 vom 18.08.2006 bekannt gemacht.  
Petersaurach, 21.08.2006

Hans Hausmann  
2. Bürgermeister

---